

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss		Gießen, 22. September 2023
Fachbereich 5 Jugend und Soziales Kinder- und Jugendhilfe – Fachdienst 53	Name: Simone Hackemann Leitung Telefon: 0641-9390 9743 Fax: 0641-9390 9151 E-Mail: simone.hackemann@lkgi.de Gebäude: G Raum: 031	

Bericht zum Feedback der Kindertagespflegepersonen zu den Vorschlägen zur Änderung der Kindertagespflegesatzung

Aufgrund des Berichtsantrags der Kreistagsfraktionen von SPD, Gießener Linke und Vraktion (Vorlage 0944/2023) vom 25.04.2023 zur Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen und der Vorstellung des Berichts des Fachdienstes 53 Kinder- und Jugendhilfe, Team Kindertagesbetreuung, in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration und Ehrenamt am 28.06.2023 wurden Vorschläge zur Änderung der Kindertagespflegesatzung von der Verwaltung ermittelt.

Diese Vorschläge wurden den Kindertagespflegepersonen mit Kindertagespflegestelle im Gebiet des Landkreises Gießen mit Schreiben vom 16.08.2023 vorgestellt. Die Kindertagespflegepersonen wurden gebeten Feedback zu den Vorschlägen einzureichen. Das Schreiben wurde auf Wunsch des hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Frank Ide ebenfalls parallel den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses zur Verfügung gestellt.

Es haben uns Rückmeldungen von 30 Kindertagespflegepersonen von insgesamt 117 Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegeerlaubnis erreicht. Das entspricht einer Rücklaufquote von 25,6 %. Von diesen 30 Rückmeldungen haben 26 Kindertagespflegepersonen ein identisches Schreiben unter jeweils eigenem Namen übersandt. Uns wurde nicht mitgeteilt, wer der Verfasser dieses Schreibens ist oder wie die Abstimmung unter den Kindertagespflegepersonen erfolgt ist. Davon haben 3 Kindertagespflegepersonen dieses Schreiben leicht abgeändert, indem der Passus zum Datenschutz entfernt wurde. 6 Kindertagespflegepersonen haben mit eigenen Worten ihr Feedback eingereicht, davon 2 Kindertagespflegepersonen zusätzlich zum oben genannten gleichlautenden Schreiben.

Am 12.09.2023 hat das Team Kindertagesbetreuung die Ergebnisse des Rücklaufs und mögliche Lösungen im Rahmen der AG Kindertagespflege mit den Koordinatorinnen der Kindertagespflegebüros besprochen. Über die jeweiligen regionalen Vernetzungstreffen werden die Kindertagespflegepersonen durch die Koordinatorinnen über den laufenden Prozess informiert.

Die Ergebnisse wurden aufbereitet und werden mit diesem Bericht zur Entscheidung dem Kreistagsausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration und Ehrenamt vorgelegt. Nach Klärung wird die Verwaltung die Wünsche der Politik in einer Satzungsänderung über den dafür vorgesehenen Weg mit den zu beteiligen Gremien veranlassen. Die Satzungsänderung könnte nach Beschluss in der Sitzung des Kreistags am 11.12.2023 frühestens in Kraft treten.

Wir bitten den Kreistagsausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration und Ehrenamt insbesondere um Entscheidung zu Nr. 3. Bei den übrigen Punkten ist unserer Einschätzung nach mit den Vorschlägen ein angemessener Interessensausgleich gelungen. Dies spiegelt das Feedback der Kindertagespflegepersonen wieder.

Auswertung zum Feedback (siehe Schreiben vom 16.08.2023)

1. Fristverlängerung der monatlichen Betreuungsnachweise:
Identisches Schreiben der Kindertagespflegepersonen:
Der Vorschlag wird befürwortet.
Individuelle Rückmeldungen der Kindertagespflegepersonen:
Eine Kindertagespflegeperson sieht keine Erleichterung bei einer Fristverlängerung.
Bewertung der Verwaltung/ des Teams Kindertagesbetreuung:
Die Fristverlängerung wird von nahezu allen als Vorteil angesehen. Die Fristverlängerung für die Einreichung der Nachweise (§ 9 Abs. 1 der Satzung) soll umgesetzt werden.
2. Formatänderung der monatlichen Betreuungsnachweise:
Identisches Schreiben der Kindertagespflegepersonen:
Es wird ein Betreuungsnachweis gewünscht, der die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson und des Kindes ohne tägliche, minutengenaue Eintragung dokumentiert.
Datenschutzrechtliche Bedenken für die Übermittlung (ob per Post, per Fax, digital oder telefonisch) des monatlichen Betreuungsnachweises an das Kindertagespflegebüro werden geäußert. Es existiere keine datenschutzrechtliche Vereinbarung mit der sammelnden Stelle. Die Verarbeitung der Daten ist unbekannt.
Individuelle Rückmeldungen der Kindertagespflegepersonen:
Es sollen keine minutengenauen Betreuungszeiten dokumentiert werden müssen, sondern nur, ob das Kind anwesend war oder die Kindertagespflegeperson krank war. Anwesenheitslisten wie in Kitas werden gewünscht. Das Führen der Betreuungsnachweise ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Der Nutzen aus Elternsicht wird nicht gesehen. Ein Betreuungsnachweis für alle Kinder auf einem einzigen Blatt wird vorgeschlagen. Eine gesicherte elektronische Übermittlungsform wird gewünscht.
Bewertung der Verwaltung/des Teams Kindertagesbetreuung:
Ein geändertes Muster des Betreuungsnachweises wird befürwortet. Der Aufwand der Kindertagespflegepersonen soll mit Ankreuzfeldern erleichtert werden. Ein genereller Verzicht auf einen Leistungsnachweis kann nicht unterstützt werden. Die Gründe können dem Antwortschreiben vom 05.06.2023 auf den Berichtsantrag entnommen werden (Sitzung KTA SGIE am 28.06.23).
Minutengenaue Eintragungen der tatsächlichen Betreuungszeiten wurden von uns nicht zwingend gefordert. Es wurde mehrfach auf den Netzwerktreffen im Februar dieses Jahres kommuniziert, dass Hol- und Bringzeiten in Zeitintervallen von z. B. 15 Minuten angegeben werden dürfen. Unsere Erfahrungen mit den Betreuungsnachweisen seit Einführung im März 2023 hat gezeigt, dass nahezu alle Kindertagespflegepersonen die Anwesenheitszeiten nicht individuell, sondern stattdessen

„wie vertraglich vereinbart“ aufführen. Abweichungen, wenn Eltern ihre Kinder früher bringen oder später abholen, was in der Realität immer wieder vorkommt, werden nicht schriftlich festgehalten. Da die Eltern die Richtigkeit der Betreuungsnachweise mit ihrer Unterschrift bestätigen, haben wir keine weitere Handhabe.

Nach ausführlicher Betrachtung der vorgetragenen Wünsche möchten wir den Kindertagespflegepersonen weiter entgegenkommen als bisher vorgeschlagen. Neben den Ankreuzfeldern für Ausfallzeiten sollen auch die Angaben der täglichen Anwesenheitszeiten durch Ankreuzfelder ersetzt werden. Die Kindertagespflegepersonen und die Eltern bestätigen dann die Einhaltung der Anwesenheitszeiten gemäß Betreuungsvertrag mit einem Kreuz. Lediglich Abweichungen sind näher zu definieren. Wir möchten uns jedoch vorbehalten, im Einzelfall bei begründeten Elternbeschwerden, die Kindertagespflegeperson zu verpflichten, die tatsächlichen Bring- und Holzeiten aufzuschreiben. Somit tritt, wie mehrfach gewünscht, eine deutliche Zeitersparnis für Kindertagespflegepersonen ein.

Die datenschutzrechtlichen Bedenken werden nach Rücksprache mit den Kindertagespflegebüros nicht geteilt. Die Kindertagespflegebüros setzen den Datenschutz rechtskonform um (z.B. Aufklärung/ schriftliches Einverständnis bei Bewerbungen von neuen Kindertagespflegepersonen oder die öffentliche Datenschutzerklärung auf der Homepage der jeweiligen Organisation). Es steht den Betroffenen frei ihr Recht auf Auskunft auszuüben und Anfragen zum Datenschutz bei den Kindertagespflegebüros zustellen.

3. Erfordernis der 5-Tage-Woche für Stufe 3 lockern:

Identisches Schreiben der Kindertagespflegepersonen:

Wunsch nach einem Bestandsschutz ohne zeitliche Begrenzung für alle Kindertagespflegepersonen, welche nach den Kriterien der alten Satzung bis 28.02.2023 in Stufe 2 oder Stufe 3 eingeordnet wurden. Somit ist ein Anreiz zur langfristigen Bindung von bestehenden Kindertagespflegepersonen gegeben und eine Gewinnung von neuen Kindertagespflegepersonen, z.B. durch die Verkürzung der „Aufstiegsjahre“.

Individuelle Rückmeldungen der Kindertagespflegepersonen:

Der Elternbedarf ist nicht immer von Montag bis Freitag. Für nur ein oder zwei Kinder freitags die Pflegestelle zu öffnen, lohne sich finanziell nicht. Kindertagespflegepersonen ab „einem gewissen Alter“ wünschen sich die Option, die Betreuungstage verringern zu dürfen, ohne dass die erreichte Stufe aberkannt wird.

Bewertung der Verwaltung/ des Teams Kindertagesbetreuung:

Das Kriterium der Stufe 3 wird gelockert, indem es sich nicht um eine tatsächliche, dauerhafte Betreuung der Kinder an 5 Tagen handelt, sondern um eine generelle Bereitschaft, die die Eltern nutzen können, falls sie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie darauf angewiesen sind. Als Nachweis dient die Konzeption. Selbstverständlich kann die 5-Tage-Woche z.B. auch von Dienstag bis Samstag umgesetzt werden.

Ein Bestandsschutz „auf Lebenszeit“ ist mit einem Leistungskriterium nicht zu vereinbaren. Wir möchten kein Zwei-Klassen-System schaffen. Zum Vorteil der Kindertagespflegepersonen ist bereits ein Bestandsschutz in die neue Satzung eingeflossen. Allen Kindertagespflegepersonen wurde ein Bestandsschutz ab 01.03.2023 bis 31.12.2023 eingeräumt, damit sie abschließend darüber entscheiden können, ihr Betreuungskonzept bedarfsgerecht zu erweitern.

Mit dem Stufenmodell der besonderen Förderleistung sollen zum einen erfahrene Kindertagespflegepersonen unterstützt werden und zum anderen die Kindertagespflegepersonen, welche nahe am Bedarf der Eltern betreuen, indem sie Betreuungsanfragen nicht alleine aus dem Grund ablehnen, dass Eltern auf eine Betreuung am Freitag bzw. an fünf Tagen in der Woche angewiesen sind.

Stufe 2 und 3 stellen finanzielle Anreize in Aussicht um diese Förderleistung zu belohnen. Bedarfsgerechte Öffnungszeiten anzubieten war bereits Teil des Stufenmodells der vorherigen Satzung.

Sollte der Bedarf der Eltern nicht länger als Leistungskriterium berücksichtigt werden, haben wir kein weiteres Mittel die selbstständigen Kindertagespflegepersonen zu Öffnungszeiten zu motivieren, welche als übliche Arbeitswoche zur Berücksichtigung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Familien gilt. Dies hätte vor dem Hintergrund fehlender Kita-Plätze und etwaiger Eilanträge/Klagen zum Rechtsanspruch auch finanzielle Auswirkungen für den Landkreis, da die Kindertagespflege dann hinsichtlich der Betreuungszeiten keine vergleichbare Alternative zur Kita mehr wäre.

4. Anerkennung der Fortbildungen des Hess. Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) auf die jährliche Aufbauqualifikation:

Identisches Schreiben der Kindertagespflegepersonen:

Der Vorschlag wird befürwortet.

Individuelle Rückmeldungen der Kindertagespflegepersonen:

Der Vorschlag wird befürwortet.

Bewertung der Verwaltung/ des Teams Kindertagesbetreuung:

Die Fortbildungen des Hess. Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) sollen als jährliche Aufbauqualifikation anerkannt werden. Auch wenn wir bereits die jährliche Aufbauqualifizierung mit der neuen Satzung von 30 auf 20 Unterrichtseinheiten gesenkt haben, möchten wir den Wünschen der Kindertagespflegepersonen entgegenkommen.

Wir sind aufgrund der Planung und Umsetzung der Kursangebote zur Aufbauqualifizierung an die Leistungsvereinbarung mit dem Bildungswerk der AWO e.V. gebunden. Die Programmplanung für 2024 ist bereits abgeschlossen, so dass die Anerkennung der BEP-Fortbildungen frühestens ab 2025 in Kraft treten kann.

5. Ankreuzfelder der Betreuungsmodule im Betreuungsvertrag entfernen:

Identisches Schreiben der Kindertagespflegepersonen:

Der Vorschlag wird befürwortet.

Individuelle Rückmeldungen der Kindertagespflegepersonen:

Der Vorschlag wird befürwortet. Nähere Ausführungen werden unter Nr. 7 aufgeführt.

Bewertung der Verwaltung/ des Teams Kindertagesbetreuung:

Der Betreuungsvertrag wird wie vorgeschlagen geändert.

6. Laufende Geldleistungen (u.a. Sachkosten) und Kostenbeiträge - allgemeine Formulierung für Änderung aufnehmen:

Identisches Schreiben der Kindertagespflegepersonen:

Keine näheren Ausführungen. Siehe Nr. 7.

Individuelle Rückmeldungen der Kindertagespflegepersonen:

Keine näheren Ausführungen. Siehe Nr. 7.

Bewertung der Verwaltung/ des Teams Kindertagesbetreuung:

Zur Vorbereitung der Neukalkulation der laufenden Geldleistung aufgrund des neuen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts soll die Satzung entsprechend vorbereitet werden. Siehe Nr. 7.

z. B. "Der Landkreis Gießen überprüft laufend, in der Regel jährlich, die Angemessenheit der Beträge. Der Kreisausschuss ist ermächtigt, bei Bedarf eine Anpassung vorzunehmen, sofern entsprechende Mittel durch den Kreistag im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Haushaltssatzung, bereitgestellt werden."

7. Ankündigung zur Neukalkulation der laufenden Geldleistungen:

Identisches Schreiben der Kindertagespflegepersonen:

Keine Module in fünf Schritten für die Auszahlung der laufenden Geldleistung. Die laufenden Geldleistungen werden entsprechend der geleisteten Stunden gewährt und monatlich im Voraus ausgezahlt. Diese umfasse die Vorgaben gemäß §23 Abs.2 SGB VIII.

Zur Berechnung sollte die Formel laut der Satzung von 2018 herangezogen werden: vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit x Vergütungssatz x 4,33. Als Vergütungssatz könnte man z.B. den von Ihnen im Modul errechneten Mittelwert zugrunde legen.

Da sich die Höhe der Erstattung der Sachkosten ändern wird, (wie von Ihnen in Punkt 7: Ankündigung zur Neukalkulation der laufenden Geldleistung beschrieben) können wir von unserer Seite keine genauen Angaben zur Höhe des Vergütungssatzes geben. Allerdings sollte dieser Betrag pro Betreuungsstunde nicht geringer werden: Ein angepasster, angemessener Betrag analog zur derzeitigen, neuen Betriebskostenpauschale (400,-€) und mit Blick auf die Inflation.

Individuelle Rückmeldungen der Kindertagespflegepersonen:

Eine stundengenaue Bezahlung ist erwünscht. Module sollen abgeschafft werden. Der Verwaltungsaufwand hat sich nicht verringert, sondern ist um einiges gestiegen. Eine Anpassung der Einteilung der 5er Schritte (z. B. anstatt über 30 bis 35 Stunden nun ab 30 bis unter 35 Stunden) könnte eine Alternative sein.

Bewertung der Verwaltung/ des Teams Kindertagesbetreuung:

Mit dem neuen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts haben alle Jugendämter bundesweit die Sachkosten (Miete, Betriebskosten, Mobiliar, etc.), welche zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes der Kindertagespflege benötigt werden, nach den örtlichen Verhältnissen zu kalkulieren und erfordern regelmäßige Überprüfungen. Somit wird zumindest künftig auch der Wunsch nach einem Inflationsausgleich berücksichtigt. Die bisherige Rechtsprechung mit dem Verweis auf die steuerrechtlichen Betriebsausgabenpauschale wurde aufgehoben.

Für die Umsetzung stehen wir mit den anderen Jugendämtern in Hessen sowie dem Hess. Ministerium in Kontakt. Das Urteil stellt die Jugendämter vor komplexe und zeitintensive Herausforderungen um eine regionale Kalkulation aufzustellen. Beim Landesarbeitskreis für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Oktober steht das Urteil auf der Tagesordnung. Das Ministerium hat angedeutet, dass eine Arbeitsgruppe für die praktische Umsetzung in Hessen gebildet werden soll. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Neustrukturierung der laufenden Geldleistungen zum jetzigen Zeitpunkt für falsch, bzw. kontraproduktiv. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts muss einbezogen werden.

§23 Abs. 2 SGB VIII trifft keine Aussage, dass die laufenden Geldleistungen in einem Stundensatz gewährt werden müssen. Der zeitliche Umfang wird ebenso bei Modulen berücksichtigt. Etwa die Hälfte der Jugendämter in Hessen verwenden Stundensätze und die andere Hälfte Module (i.d.R. 5er Schritte).

An dieser Stelle verweisen wir erneut darauf, dass die alte Satzung die Landesförderung für Kindertagespflege nach §32a HKJGB nicht beinhaltet hatte und die Zusammenführung im Interesse der Kindertagespflegepersonen ist. Aufgrund der bestehenden Pauschalen der Landesförderung haben die Kindertagespflegepersonen seit 2008 effektiv bereits keinen einheitlichen Stundensatz für ihre Betreuungsleistung erhalten.

Die Aussage, dass der Verwaltungsaufwand aufgrund der Module gestiegen ist, können wir nicht nachvollziehen. Mit der Entscheidung gegen eine stundengenaue Abrechnung sind wir im Übrigen dem Wunsch vieler Kindertagespflegepersonen nach einem Abbau von Bürokratie nachgekommen. Für die Kindertagespflegepersonen bedeutet der Verzicht auf die erneute Übersendung eines Vertrages bei einer relativ kleinen Abweichung der Betreuungszeit eine deutliche Zeitersparnis in der mittelbaren pädagogischen Arbeit.

Die Gewährung von laufenden Geldleistungen mit einem festen Stundensatz ist sinnvoll, falls der Landkreis eine Spitzabrechnung der tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten einführen möchte. Dieses ist zum Beispiel bei der Stadt Gießen der Fall, wonach die Kindertagespflegepersonen erst im Nachhinein nach Vorlage eines entsprechenden Betreuungsnachweises ihre Geldleistungen erhalten. Nicht betreute Tage z. B. Krankheit der Tageskinder führen hier zu einem Verdienstausschlag bzw. werden bei den Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson in Abzug gebracht. Die personellen Kapazitäten zur Umsetzung einer solchen Spitzabrechnung stehen uns nicht zur Verfügung.

Wie angekündigt werden wir im Zuge der Neukalkulation auch die aktuell gewählte Struktur der Anlage 2 der Satzung (Module/Pauschalen/Abgrenzung 5er Schritte) in dem Rahmen, der uns die Kombination mit der Landesförderung ermöglicht, überdenken. Wir werden die Kindertagespflegepersonen in die Umsetzung der Neukalkulation zum geeigneten Zeitpunkt einbeziehen. Wir werden mit der Neukalkulation nach o.g. Klärung auf Hessenebene, voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024, beginnen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Simone Hackemann
Fachdienstleitung